



VERORDNUNG

über die Abfuhr von Abfällen in der Gemeinde Lochau (Abfuhrordnung)

Auf Grund des Beschlusses der Gemeindevertretung vom 27.2.2007 wird gemäß §§ 7 und 9 des Vorarlberger Abfallwirtschaftsgesetzes (V-AWG), LGBl. Nr. 1/2006, und der dazu erlassenen Verordnungen der Vorarlberger Landesregierung sowie der §§ 28 und 28a des Bundes - Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 (AWG 2002), BGBl. I Nr. 102/2002 idgF, verordnet:

INHALT

1. Abschnitt **Allgemeines**

- § 1 Begriffe
- § 2 Verwahrung, Bereitstellung und Abfuhr von Abfällen
- § 3 Systemabfuhr, Abfuhrpflicht

2. Abschnitt **Sammlung und Abfuhr der Restabfälle und Bioabfälle**

- § 4 Restabfälle
- § 5 Bioabfälle
- § 6 Aufstellung und Benützung der Abfallbehälter
- § 7 Abfuhrgebiet, Übernahmeort, Sammelstellen für Restabfälle und Bioabfälle
- § 8 Abfuhrplan

3. Abschnitt **Sammlung und Abfuhr von Sperrmüll und sperrigen Garten- und Parkabfällen**

- § 9 Sperrmüll
- § 10 Sperrige Garten- und Parkabfälle

4. Abschnitt **Sammlung und Abfuhr von Altstoffen und Verpackungsabfällen**

- § 11 Altstoffe
- § 12 Verpackungsabfälle

5. Abschnitt Sammlung und Abfuhr von Altspesefetten und –ölen, Problemstoffen und Elektrogeräten

§ 13 Altspesefette und –öle

§ 14 Problemstoffe, Elektroaltgeräte

6. Abschnitt Schlussbestimmungen

§ 15 Pflichten der Liegenschaftseigentümer

§ 16 Informationen über Sammelstellen, Sammel- und Abfuhrtermine

§ 17 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

1. Abschnitt Allgemeines

§ 1 Begriffe

1. „Siedlungsabfälle“ sind Abfälle aus privaten Haushalten und andere Abfälle, die auf Grund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung den Abfällen aus privaten Haushalten ähnlich sind; bei der Zuordnung ist das Europäische Abfallverzeichnis zu berücksichtigen.
2. „Gemischte Siedlungsabfälle“ („Restabfälle“) sind nicht gefährliche Siedlungsabfälle, nachdem biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle, kompostierbare Garten- und Parkabfälle, Altspesefette und –öle, sowie getrennt zu sammelnde Altstoffe und Verpackungsabfälle zuvor ausgesondert wurden. Restabfälle setzen sich daher insbesondere aus Kehricht, unverwertbaren Altstoffen, Hygieneabfällen und dergleichen zusammen.
3. „Sperrige Siedlungsabfälle“ („Sperrmüll“) sind nicht gefährliche Siedlungsabfälle, die auf Grund ihrer Größe nicht in den üblichen Sammelbehältern abgeführt werden können und von denen kompostierbare Garten- und Parkabfälle und getrennt zu sammelnde Altstoffe zuvor ausgesondert wurden.
4. „Bioabfälle“ sind getrennt gesammelte biologisch abbaubare Siedlungsabfälle und kompostierbare Garten- und Parkabfälle im Sinne der Verordnung über die getrennte Sammlung biogener Abfälle, BGBl. Nr. 68/1992 idF BGBl. Nr. 456/1994, welche in den von der Gemeinde zur Verwendung vorgeschriebenen Abfallsammelbehältern abgeführt werden können.
5. „Sperrige Garten- und Parkabfälle“ sind biologisch abbaubare Siedlungsabfälle, die auf Grund ihrer Größe oder Menge nicht in den von der Gemeinde zur Verwendung vorgeschriebenen Abfallsammelbehältern abgeführt werden können.
6. „Altstoffe“ sind
 - a) Abfälle, welche getrennt von anderen Abfällen gesammelt werden, oder
 - b) Stoffe, die durch eine Behandlung aus Abfällen gewonnen werden, um diese Abfälle nachweislich einer zulässigen Verwertung zuzuführen.

7. „Verpackungsabfälle“ sind gebrauchte Verpackungen, welche getrennt von anderen Abfällen gesammelt und einer zulässigen Verwertung zugeführt werden.
8. „Altspeisefette und -öle“ sind getrennt zu sammelnde Abfälle aus Haushalten oder Einrichtungen mit Mengen, die mit denen aus privaten Haushalten vergleichbar sind, und die einem befugten Abfallsammler oder Abfallbehandler übergeben werden.
9. „Problemstoffe“ sind gefährliche Abfälle, die üblicherweise in privaten Haushalten anfallen. Weiters gelten als Problemstoffe jene gefährlichen Abfälle aller übrigen Abfallerzeuger, die nach Art und Menge mit üblicherweise in privaten Haushalten anfallenden gefährlichen Abfällen vergleichbar sind. In beiden Fällen gelten diese Abfälle so lange als Problemstoffe, wie sie sich in dem Gewahrsam der Abfallerzeuger befinden.
10. „Elektroaltgeräte“ sind gefährliche und nicht gefährliche Abfälle, die getrennt von anderen Abfällen gesammelt werden müssen.
11. „Abfallsammelbehälter“ sind Abfallsäcke, Abfalltonnen oder Abfallcontainer, die zur Sammlung und zum Abtransport der nicht gefährlichen Siedlungsabfälle, die der Systemabfuhr unterliegen, dienen.

§ 2

Verwahrung, Bereitstellung und Abfuhr von Abfällen

1. Die Abfallbesitzer haben nicht gefährliche Siedlungsabfälle so zu verwahren, zur Abfuhr bereitzustellen und rechtzeitig abführen zu lassen oder selbst abzuführen, dass auf der Liegenschaft, auf der sie anfallen, keine Gefährdungen, Beeinträchtigungen oder Belastungen im Sinne des § 1 Abs. 4 V-AWG, wie z.B. der Gesundheit von Menschen, der natürlichen Lebensbedingungen von Tieren, Pflanzen oder für den Boden, des Wassers, des Orts- und Landschaftsbildes oder der öffentlichen Ordnung und Sicherheit verursacht werden. Der § 3 bleibt unberührt.

§ 3

Systemabfuhr, Abfuhrpflicht

1. Die Gemeinde ist verpflichtet, die im Gemeindegebiet anfallenden nicht gefährlichen Siedlungsabfälle zu sammeln und abzuführen (Systemabfuhr), und die Abfallbesitzer sind verpflichtet, diese Abfälle nach den Bestimmungen dieser Verordnung im Rahmen der Systemabfuhr sammeln und abführen zu lassen. Davon ausgenommen sind
 - a) Abfälle, die vom Abfallbesitzer behandelt (z.B. kompostiert) werden und zu deren Behandlung der Abfallbesitzer berechtigt und imstande ist,
 - b) Abfälle, die in ein genehmigtes Sammel- und Verwertungssystem eingebracht werden,
 - c) Elektroaltgeräte, wenn sie bei Herstellern, Importeuren oder Letztvertreibern (Handel) zurückgegeben werden.
 - d) Abfälle, die in gewerblichen Betriebsanlagen anfallen.
2. Der Systemabfuhr unterliegen auch nicht gefährliche Siedlungsabfälle aus gewerblichen Betriebsanlagen, sofern ihre Menge im jeweiligen Betrieb bezogen auf das jeweils vorangegangene Kalenderjahr größer ist als die der sonstigen Abfälle, insbesondere aus Produktion. Ausgenommen bleiben jedoch
 - a) Küchen- und Kantinenabfälle (Sautrank) sowie Altspeisefette und -öle und
 - b) Altstoffe, soweit sie nachweislich im Rahmen eines überörtlichen mindestens zehn Betriebsstätten umfassenden Sammel- oder Rücknahmesystems eines Unter-

nehmens, eines Konzerns oder von Unternehmen, die an einem vertikalen Vertriebsbindungssystem teilnehmen, gesammelt und einer zulässigen Verwertung zugeführt werden.

2. Abschnitt

Sammlung und Abfuhr von Restabfällen und Bioabfällen

§ 4

Restabfälle

1. Als Restabfälle dürfen zur Systemabfuhr nur jene Abfälle bereit gestellt werden, bei denen getrennt zu sammelnde Bioabfälle, Altspeisefette und -öle, Altstoffe und Verpackungen, Problemstoffe und Elektroaltgeräte zuvor ausgesondert wurden.
2. Restabfälle sind vorbehaltlich der folgenden Bestimmungen ausnahmslos in den von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Abfallsäcken für „Restabfall“ zur Systemabfuhr bereitzustellen.
3. Fallen bei Einrichtungen, wie Altersheime, Schulen, größeren Wohnanlagen u. dgl. überdurchschnittlich große Restabfallmengen an, kann die Gemeinde eine Ausnahmegenehmigung zur Verwendung von Containern erteilen. Voraussetzung für die Erteilung einer solchen Ausnahmegenehmigung ist die Einhaltung der Bestimmungen über die Trennung der Abfälle. Wenn festgestellt wird, dass die Abfalltrennung nicht funktioniert, ist die Ausnahmegenehmigung zu widerrufen.
4. Der Abfallbesitzer (Liegenschaftseigentümer) hat die Abfallsammelcontainer, Abfallsammelbehälter etc. auf eigene Kosten anzuschaffen. Es sind genormte Container zu verwenden, die mit der am Sammelfahrzeug eingesetzten Schütteinrichtung entleert werden können.
5. Die Abfallsäcke müssen ordnungsgemäß zugebunden werden. Tonnen bzw. Container dürfen nur so weit befüllt werden, dass sie noch geschlossen werden können.
6. Die Abfallbesitzer (Liegenschaftseigentümer) haben die Tonnen bzw. Container so instand zu halten und zu reinigen, dass die Gesundheit von Menschen nicht gefährdet wird und keine unzumutbaren Geruchsbelästigungen entstehen.

§ 5

Bioabfälle

1. Bioabfälle sind vorbehaltlich der folgenden Bestimmungen ausnahmslos in den von der Gemeinde ausgegebenen Abfallsäcken für „Bioabfall“ zur Abfuhr bereitzustellen.
2. Neben den Bioabfallsäcken können auch folgende Abfallsammelbehälter verwendet werden:
Biotonne
3. In Wohnanlagen mit mindestens 6 Wohneinheiten wird die Verwendung von Biotonnen vorgeschrieben. Bei Wohnanlagen mit weniger Wohneinheiten und für sonstige Einrichtungen oder gewerbliche Betriebsanlagen kann die Gemeinde die Verwendung von Biotonnen auf Anfrage bewilligen.

4. Die Bestimmungen laut § 4 Abs. 5 und 6 gelten sinngemäß.

§ 6

Aufstellung und Benützung von Abfallsammelbehältern

1. Die Abfallsammelbehälter sind auf der eigenen Liegenschaft so aufzustellen, dass eine unzumutbare Belästigung der Hausbewohner oder der Nachbarschaft durch Geruch, Staub oder Lärm vermieden wird. Vor allem Bioabfallsäcke und Biotonnen sind nach Möglichkeit an einem schattigen oder überdachten Ort aufzustellen. In Zeiten außerhalb des Befüll- oder Entleerungsvorganges sind die Behältnisse geschlossen zu halten.
2. Container und Biotonnen sind unverzüglich nach der Entleerung von der Straße zu entfernen.

§ 7

Abfuhrgebiet, Übernahmeort, Sammelstellen für Restabfälle und Bioabfälle

1. Das Abfuhrgebiet umfasst grundsätzlich das gesamte Gemeindegebiet.
2. Innerhalb des Abfuhrgebietes sind die Restabfälle und Bioabfälle unmittelbar an der Liegenschaft, bei welcher sie anfallen, an leicht zugänglicher Stelle so zur Abfuhr bereitzustellen, dass keine Verkehrsbehinderungen entstehen und sie ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust abgeführt werden können. Falls die Liegenschaft nicht problemlos angefahren werden kann, sind die Abfälle beim nächst gelegenen leicht erreichbaren Ort oder bei einem Übernahmeort zur Abfuhr bereitzustellen.
3. In den Teilen des Gemeindegebietes, die nicht zum Abfuhrgebiet gemäß Abs. 1 gehören, haben die Liegenschaftseigentümer die Restabfälle und Bioabfälle zur nächst gelegenen Sammelstelle zu bringen. Diese Sammelstellen sind jeweils für bestimmte Liegenschaften festzulegen und entsprechend zu kennzeichnen. Bei den Sammelstellen dürfen nur Restabfälle und Bioabfälle in den von der Gemeinde bewilligten Behältnissen bereitgestellt werden.

§ 8

Abfuhrplan

1. Die Abfuhr der Restabfälle erfolgt zweiwöchentlich jeweils am Freitag.
2. Die Abfuhr der Bioabfälle erfolgt wöchentlich jeweils am Freitag.
3. Die Abfuhr beginnt jeweils um 6 Uhr.
4. Fällt der Abfuhrtag auf einen Feiertag, so erfolgt die Abfuhr am darauf folgenden Werktag (oder vorhergehenden Werktag). Die Abfälle müssen am Vorabend des Abfuhrtages bereitgestellt werden.
5. Der Abfuhrplan ist vom Bürgermeister rechtzeitig im Gemeindeblatt oder auf andere geeignete Weise bekannt zu geben.

3. Abschnitt

Sammlung und Abfuhr von Sperrmüll und sperrigen Garten- und Parkabfällen

§ 9

Sperrmüll

1. Sperrmüll kann im Wirtschaftshof der Gemeinde jeweils zu den verlautbarten Öffnungszeiten bei der dort eingerichteten Annahmestelle für Sperrmüll abgegeben werden. Es dürfen nur solche Abfälle übergeben werden, die in den von der Gemeinde bereitgestellten Behältern wegen ihrer Größe keinen Platz finden.

§ 10

Sperrige Garten- und Parkabfälle

1. Sperrige Garten- und Parkabfälle können im Wirtschaftshof der Gemeinde eingerichteten zu den Öffnungszeiten abgegeben werden.

4. Abschnitt

Sammlung und Abfuhr von Altstoffen und Verpackungsabfällen

§ 11

Altstoffe

1. Verwertbare Altkleider (Alttextilien) können bei den von den gemeinnützigen Institutionen aufgestellten Sammelbehältern oder bekannt gegebenen Sammelstellen abgegeben werden.
2. Altpapier ist bei den öffentlich zugänglichen Altstoffsammelstellen oder im Wirtschaftshof der Gemeinde zu den angeführten Öffnungszeiten abzugeben.
3. Altmetall ist bei den öffentlich zugänglichen Altstoffsammelstellen oder im Wirtschaftshof der Gemeinde zu den verlautbarten Öffnungszeiten abzugeben.
4. Die Abgabe von Altstoffen bei den öffentlich zugänglichen Altstoffsammelstellen darf aus Gründen des Lärmschutzes nur in der Zeit von 7.30 – 12.00 Uhr und von 13.30 – 19.00 Uhr erfolgen. Außerhalb dieser Zeiten sowie an Sonn- und Feiertagen ist eine Abgabe nicht zulässig.
5. Bei einer Überfüllung der bereitgestellten Behälter dürfen keine Altstoffe an der Sammelstelle zurückgelassen werden.
6. In die Sammelbehälter dürfen ausschließlich die auf den Behältern deklarierten Abfallarten eingebracht werden. Jede Verunreinigung der Altstoffsammelstellen ist zu unterlassen. Verunreinigungen werden auf Kosten des Verursachers beseitigt.

§ 12

Verpackungsabfälle

1. Verpackungsabfälle aus Papier und Pappe können bei den öffentlich zugänglichen Altstoffsammelstellen abgegeben werden.

2. Verpackungsabfälle aus Metall können bei den öffentlich zugänglichen Altstoffsammelstellen abgegeben werden.
3. Verpackungsabfälle aus Glas (Flaschen) können bei den öffentlich zugänglichen Altstoffsammelstellen abgegeben werden. Die Glasverpackungen sind in Weißglas und Buntglas zu trennen.
4. Zur Sammlung von Verpackungsabfällen aus Kunststoff und Verbundverpackungen werden von der Gemeinde gelbe Kunstsacksäcke mit 60 l Inhalt kostenlos an die Abfallbesitzer ausgegeben. Die Säcke können beim Gemeindeamt und oder Wirtschaftshof zu den bekannt gegebenen Zeiten bezogen werden. Die befüllten Kunstsacksäcke sind zu den von der Gemeinde bekannt gegebenen Zeiten zur Abfuhr bereitzustellen (14-tägig). Im Übrigen gelten für die Abfuhr die Bestimmungen über die Abfuhr von Restabfällen und Bioabfällen sinngemäß.
5. Für die Benützung der Altstoffsammelstellen gelten die Bestimmungen gemäß § 11 Abs. 4 bis 6.
6. Weitere Abgabemöglichkeiten für Verpackungsabfälle bestehen beim Wirtschaftshof zu den verlautbarten Zeiten.

5. Abschnitt **Sammlung und Abfuhr von Altspesefetten und –ölen,** **Problemstoffen und Elektroaltgeräten**

§ 13 **Altspesefette und –öle**

1. Gemäß § 16 Abs. 6 AWG 2002 sind Altspesefette und –öle getrennt zu sammeln. Sie können bei der stationären Sammelstelle im Wirtschaftshof zu den bekannt gegebenen Öffnungszeiten unentgeltlich abgegeben werden.

§ 14 **Problemstoffe, Elektroaltgeräte**

1. Problemstoffe und Elektroaltgeräte können bei der stationären Sammelstelle im Wirtschaftshof oder anderen, vom Bürgermeister bestimmten Sammelstellen unentgeltlich abgegeben werden. Die Öffnungszeiten der Sammelstellen sind im Gemeindevblatt (Gemeindemitteilung) zu verlautbaren. Außerhalb der Öffnungszeiten dürfen bei den Sammelstellen keine Abfälle zurückgelassen werden.
2. Problemstoffe sind nach Möglichkeit in den Originalbehältern zu übergeben. Falls dies nicht möglich ist, sollte der Behälter tunlichst mit einem Hinweis auf dessen Inhalt versehen werden.
3. Elektroaltgeräte können auch bei den regionalen Übernahmestellen abgegeben werden. Zum Beispiel:
 - a) Bregenzerwald: Fa. Helka GmbH, Andelsbuch-Sporenegg;
 - b) Unteres Rheintal, Leiblachtal: Fa. Hubert Häusle GmbH, 6890 Lustenau, Königswiesen;
 - c) Oberes Rheintal/Bezirk Feldkirch: Fa. Loacker Recycling GmbH, 6840 Götzis, oder 6800 Feldkirch-Gisingen, Münkafeld 6;

Fa. Böhler Umweltschutz GmbH, Wasserfeld 5, 6800 Feldkirch-Gisingen;
Fa. Branner GmbH, Treietstr. 2, 6833 Klaus;
d) Bezirk Bludenz: Fa. Burtscher GmbH, Alfenzstr. 13, 6700 Bludenz

4. Für Altbatterien (ausgenommen Autobatterien) sowie für Ölfiler und Mineralöl besteht eine Rücknahmepflicht des Handels. Medikamente können in Apotheken zurückgegeben werden. Bei Elektroaltgeräten besteht für den Händler eine Rücknahmeverpflichtung nur beim Kauf eines Neugerätes und wenn die Verkaufsfläche des Händlers mehr als 150 m² beträgt.

6. Abschnitt Schlussbestimmungen

§ 15 Pflichten der Liegenschaftseigentümer

1. Nach § 11 Abs. 1 V-AWG haben Liegenschaftseigentümer zu dulden, dass auf ihren Liegenschaften Übernahmsorte eingerichtet werden und Abfallbehälter bereitgestellt werden, so weit die Einrichtung des Übernahmsortes zur Bereitstellung von Abfällen, die auf anderen nahe gelegenen Liegenschaften anfallen, notwendig ist.
2. Über die Notwendigkeit der Einrichtung eines Übernahmsortes und dessen Umfang hat nach § 11 Abs. 2 V-AWG erforderlichenfalls der Bürgermeister zu entscheiden.
3. Die für Liegenschaftseigentümer geltenden Bestimmungen dieser Verordnung finden sinngemäß auch auf Abfallbesitzer Anwendung, die in ähnlicher Weise zur Nutzung von Liegenschaften befugt sind (Mieter, Pächter, Gebrauchsberechtigte, Fruchtnießer u. dgl.) sowie auf die Eigentümer von Bauwerken auf fremdem Grund und Boden und die Inhaber von Baurechten.

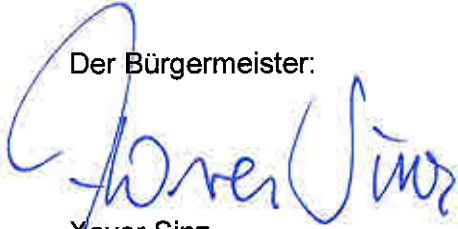
§ 16 Information über Sammelstellen, Sammel- und Abfuhrtermine

1. Der Bürgermeister ist ermächtigt, bei Bedarf die Abfuhrtermine und Abfuhrzeiten sowie Öffnungszeiten von Abgabestellen (Sammelstellen, Wirtschaftshof) vorübergehend abweichend festzulegen.
2. Über die Termine zur Sammlung von sperrigen Abfällen (Sperrmüll, Garten- und Parkabfälle), Altmetall u. dgl.) verwertbaren Altstoffen, Verpackungsabfällen, Altspese-fetten und -ölen, Problemstoffen einschließlich Elektroaltgeräten, sowie über die vorüber-gehenden Änderungen von Abfuhrterminen und Abfuhrzeiten und der Öffnungszeiten der jeweiligen Sammelstellen sind die Abfallbesitzer vom Bürgermeister zeitgerecht zu informieren.

§ 17
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1.3.2007 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abfuhrordnung vom 20.2.2001 außer Kraft.

Der Bürgermeister:



Xaver Sinz

angeschlagen am: 1.3.2007

abgenommen am: 15.3.2007